

Vorlage-Nr.: **0354-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 610 - Schulservice

Beteiligungen: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.2 - Recht
250 - Revision
610.2 - Schulisches Mobilitätsmanagement, Medienzentrum
EB - Erster Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.03.09.01 Sonstige Schulformen und -einrichtungen**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger - Ehrenamtszuschale Leitung Medienzentrum**

Beschlussvorschlag:

Die siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

„Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Artikel 1

§ 4 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger) Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„die Leiterin oder der Leiter des Medienzentrums des Landkreises Darmstadt-Dieburg: 450,00 Euro,“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 (Kalendarischer Beginn des Schuljahres 2021/2022) in Kraft.“

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan 2021 und vorbehaltlich der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes 2022 unter dem Produkt 1.03.09.01.09 (Medienzentrum Dieburg) dem Sachkonto 6780200 haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Begründung:

Die Leitungsstelle im Medienzentrum wird durch Abordnung einer Lehrkraft für derzeit 20 Deputatsstunden übernommen. Diese Abordnungsstunden sind grundsätzlich teilbar auf mehrere Personen.

Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt ist diese Stelle nicht beförderungsfähig. Somit bleibt die Lehrkraft in der Besoldungsstufe, in der sie sich zum Zeitpunkt der Abordnung befunden hat. Eine Aufstiegschance ist somit nicht gegeben. Dies hat zur Folge, dass die Medienzentrumsleitung i. d. R. nicht für einen längeren Zeitraum durch ein und dieselbe Person wahrgenommen wird. Sobald sich eine Aufstiegsmöglichkeit an einer Schule oder sonstigen Landesbehörde im Kultusbereich ergibt, wird die Tätigkeit im Medienzentrum i. d. R. aufgegeben. Auch gibt es hier keine Kündigungsfristen, die einzuhalten wären. Die Lehrkraft kann sehr kurzfristig die Abordnung auf eigenen Wunsch beenden.

Durch die Anhebung der Aufwandsentschädigung von 150 auf 450 Euro im Monat sollen Anreize geschaffen werden, die Medienzentrumsleitung längerfristiger an den Schulträger zu binden. Die Pauschale soll den durchschnittlichen Differenzbetrag der Besoldung einer Lehrkraft zu einer höheren Besoldung auf Leitungsebene auffangen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.03.09.01.09

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2021	2022	2023
Sachkonto: 6780200	2.250,00 EUR	5.400,00 EUR	5.400,00 EUR
Erträge	2021	2022	2023
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

Auszug aus § 4 Entschädigungssatzung:

„(2) **Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten**

a) die Kreisbeauftragten für Vogelschutz: je 60,00 Euro,

b) die oder der Beauftragte für Denkmalschutz: 60,00 Euro,

c) die Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater für die Altkreise Darmstadt und Dieburg: je 130,00 Euro, nimmt eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater die Tätigkeit für den gesamten Landkreis wahr: 230,00 Euro,

d) die Leiterin oder der Leiter der Kreisbildstelle Dieburg: 150,00 Euro,

als monatliche Aufwandsentschädigung...“